

15. Pfandrecht des Spediteurs (Art. 382 Abs. 1 S.G.B.). Anwendung des Art. 306 Abs. 2 S.G.B.

VI. Civilsenat. Urt. v. 5. Mai 1892 i. S. Gebr. F. (Kl.) w. U. (Wekl.) Rep. VI. 338/91.

I. Landgericht Leipzig.

II. Oberlandesgericht Dresden.

J. St. bestellte für die Firma J. St. & Co. zu New York bei den Klägern in Chemnitz Waren, bezeichnete eine Firma in Minnesota als seinen Abkäufer und wies die Kläger an, die Ware zur Verfügung der Firma J. St. & Co. an den beklagten Spediteur in Leipzig zu senden. Die Kläger sendeten dem Beklagten die Waren mit der gedachten Ermächtigung zu. Der Beklagte übernahm die Waren. J. St. ordnete die Einzelheiten des Transportes an, vereinbarte auch mit dem Beklagten näheres über die Fracht. Die Waren wurden von den New Yorker Geschäftsfreunden des Beklagten den von St. genannten Abkäufern und der Firma J. St. & Co. angeboten. Beide verweigerten die Annahme.

Die Kläger forderten Verurteilung des Beklagten, daß er ihnen die Waren in New York gegen Erstattung der Frachtspesen zur Ver-

fügung stelle. Der Beklagte machte ein Pfandrecht an den Waren geltend wegen eines Vorschusses, welchen er dem St. gewährt habe. Die Kläger behaupteten, St. habe sich gegen die Wahrheit als Teilhaber der Firma J. St. & Co. ausgegeben und den Beklagten betrogen. In zweiter Instanz wurde die Klage abgewiesen. Die Revision der Kläger war erfolglos.

Aus den Gründen:

„Die Annahmen der vorigen Instanz, daß dem Beklagten durch die Gewährung des Darlehns an J. St. ein Pfandrecht an den von ihm von den Klägern überschickten Waren entstanden sei, und daß die Kläger das Pfandrecht wider sich gelten zu lassen haben, enthalten keine unrichtige Anwendung des Handelsgesetzbuches.

Die Kläger hatten die Waren dem Beklagten „zur Verfügung der Herren J. St. & Co., New York“ übersendet. Damit erteilten sie dem Beklagten einen Auftrag, welchen er teilweise dadurch vollzog, daß er von dem Besteller St. Weisungen über den Transport der Waren entgegennahm und ihm darauf einen Vorschuß aushändigte. Da die Waren zur Verfügung der Firma gestellt waren, so konnte dieselbe jede beliebige Bestimmung darüber treffen. Sie brauchte die Ware überhaupt nicht zu versenden. Sie war unter anderem zur alsbaldigen Weiterveräußerung der Waren befugt, durfte sie demnach auch verpfänden. War nun die Ware auf Anordnung des St. von Leipzig nach New York versendet, so sind als „Versender“ nicht die Kläger, sondern die Inhaber der Firma J. St. & Co. zu betrachten. War aber der Vertreter dieser Firma berechtigt, die Ware mit einem Vorschusse zu belasten, so erwuchs hierdurch dem Beklagten, welcher damals das Gut noch in seinem Gewahrsam hatte, gemäß Art. 382 Abs. 1 H.G.B. ein — nach Art. 306 Abs. 3 dem vertragsmäßigen Pfandrechte gleichstehendes — gesetzliches Pfandrecht an dem Gute wegen des darauf geleisteten Vorschusses.

Das Pfandrecht ist aber auch in dem Verhältnisse zwischen den Klägern und dem Beklagten vorhanden, wenn letzterer befugt war, den St. als Vertreter der Firma J. St. & Co. zu behandeln. St. erhob das Darlehen in Vertretung dieser Firma, war sonach in deren Handelsbetriebe tätig; und die Kläger müssen das an der Ware begründete Pfandrecht auch ihrerseits anerkennen, sobald der Beklagte dasselbe redlich, nämlich in Unkenntnis von der Nichtberechtigung des

St. zur Vertretung der Firma, erworben hatte. Alsdann sind die Kläger nur in der Lage, ihre Rechte an der Ware unter Zugeständnis des von dem Beklagten beanspruchten Pfandrechtes zu verfolgen; dem Beklagten kann das früher begründete Recht der Kläger nicht zum Nachteile gereichen. Das folgt unmittelbar aus den Vorschriften in Art. 306 Abj. 2 S.G.B. Die Kläger übertrugen die Inhabung der Waren auf den Beklagten, und das Gesetz versagt den an den Waren bestehenden älteren Rechten den Schutz insoweit, als späterhin Dritte in gutem Glauben Pfandrechte daran erlangt haben.

Hiernach kommt alles darauf an, ob der Beklagte den St. für berechtigt achten konnte, über die Waren zu verfügen. Dies stellt das Berufungsgericht auf Grund des für New York geltenden Rechtes fest. Die bezügliche Entscheidung ist nach §. 525 U.S.D. maßgebend für das Revisionsgericht, da die Verletzung ausländischer Gesetze die Revision nicht begründet. Auch läßt sich nicht ersehen, daß die Vorinstanz dabei gegen prozessuale Vorschriften verstoßen hätte.

Übrigens haben die Kläger selbst den St. für einen Vertreter der amerikanischen Firma angesehen. Sie schlossen mit ihm den Vertrag für die Firma ab und begaben sich darauf der Waren, indem sie dieselben dem Beklagten mit der gedachten Ermächtigung zugehen ließen.“ . . .